

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundeskanzlei
KAV
3003 Bern

Aarau, 13. Februar 2013

Änderung des Publikationsgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden am 21. November 2012 zur Vernehmlassung über die Änderung des Publikationsgesetzes eingeladen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz, PublG) vom 18. Juni 2004 sollen neu die elektronischen und nicht wie bisher die gedruckten Versionen der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS), der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) und des Bundesblatts (BBl) massgebend sein. Wie Zahlen belegen, trägt man mit dieser Änderung der stark verbreiteten Gewohnheit der Rechtssuchenden Rechnung, ausschliesslich die elektronischen Versionen zu konsultieren. Inwiefern der Vertrieb von periodisch erscheinenden und abonnierbaren Produkten (gedruckt oder auf Datenträgern) aufrechterhalten wird, wird – wie auch die technische Umsetzung – dem Verordnungsgeber überlassen. Der Regierungsrat begrüsst das geplante Vorhaben, hat der Kanton Aargau doch mit dem Wechsel der authentischen Veröffentlichung von der gedruckten zur elektronischen Fassung bei den aargauischen Publikationsorganen per 1. Januar 2012 sehr gute Erfahrungen gemacht.

Mit der Teilrevision des PublG soll ausserdem das Angebot der amtlichen Veröffentlichungen optimiert werden. Dies beinhaltet eine bessere Verlinkung von Rechtstexten (heute wird auf gewisse Rechtstexte lediglich mittels Angabe der Fundstelle verwiesen) und die Erweiterung

der Verfügbarkeit von Dokumenten wie etwa Erläuterungen zum Verordnungsrecht. Dieser Optimierung stehen wir ebenfalls positiv gegenüber, da weitere Ausführungen zu Erlassen für die Umsetzung von Bundesrecht hilfreich sein können.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 3 Abs. 3 und Art. 6 E-PublG

Die angestrebte Gleichstellung von Landesrecht und internationalem Recht durch die Publikation der meisten normativen, rechtsetzenden völkerrechtlichen Verträge und Beschlüsse wird vom Regierungsrat befürwortet. Gerade für Grenzkantone ist es wichtig, über bestehende Vereinbarungen mit dem Ausland umfassend informiert zu sein. Insofern wäre eine zurückhaltende Anwendung von Art. 6 (Ausnahmen von der Publikationspflicht) zu begrüssen.

Art. 4 Bst. c E-PublG

Allgemein verbindlich erklärte interkantonale Verträge nach Art. 48a der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 sollen neu in der AS publiziert werden. Da im Bereich der Konkordate ein alleiniges massgebendes Publikationsorgan fehlt, ist es zu befürworten, dass ein solches nun zumindest bei den allgemein verbindlich erklärten interkantonalen Verträgen vorhanden sein wird.

Art. 16 Abs. 3 und Art. 16a Abs. 3 E-PublG

Das Gesetz überlässt es dem Ordnungsgeber, zu entscheiden, ob periodische Ausgaben der Inhalte der Publikationsplattform in gedruckter Form oder als Datenträger weiterhin produziert und bezogen werden können. Diese Ausgaben wurden von der aargauischen Verwaltung bis anhin hauptsächlich deshalb abonniert, weil die Staatskanzlei als Einsichtnahmestelle deren Verfügbarkeit gewährleisten muss. Die Abschaffung der Druckversionen beziehungsweise Datenträger nach Inkrafttreten des PublG wäre folglich für die kantonale Verwaltung und ferner auch für die Gemeinden und die Aargauerinnen und Aargauer unproblematisch, da die Einsichtnahme diesfalls auch elektronisch vor Ort erfolgen kann. Die Abschaffung der Druckversionen und Datenträger könnte unseres Erachtens sogar bereits mit der Revision des PublG beschlossen werden.

Art. 18 E-PublG

Der vorliegende Gesetzesentwurf entbindet die Einsichtnahmestellen von der faktischen Abonnementspflicht. Es steht der weiterhin vom Kanton zu bezeichnenden Einsichtnahmestelle frei, lediglich eine Online-Konsultation vor Ort anzubieten. Der Regierungsrat befürwortet diese Änderung insbesondere angesichts dessen, dass die Möglichkeit zur Einsichtnahme in der Staatskanzlei kaum genutzt wird, die Kosten für die Abonnemente aber dennoch anfallen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– kavweb@bk.admin.ch